

Gedanken zum Schornsteinfeger(-un)wesen

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt dank eines undurchsichtig verfilzten Gesetzesdschungels das Wachsen eines real existierenden Kommunismus für eine „Elitegruppe“ in Deutschland in Reinkultur!

Wenn die Sache nicht so perfide wäre, könnte ich jungen Menschen nur empfehlen, den Beruf des Schornsteinfegers zu ergreifen.

Dank des Schornsteinfegergesetzes von 1937 erhält jeder Feger in dieser Republik seinen eigenen Kehrbezirk als Monopol.

Hier übernimmt er den Bestand der Wohnhäuser, in denen er unter gesetzlich verankertem Bruch des Grundgesetzes russfreie Rohre kehrt und nicht vorhandene Kohlenmonoxydemmissionen misst.

Für diesen Unsinn kassiert er unter falscher und einseitiger Angabe gesetzlicher Grundlagen mindestens einmal im Jahr sogenannte Gebühren von jedem Hauseigentümer, unabhängig von der Fehlerfreiheit der Anlagen. Wohnungsmieter bezahlen über die Betriebskostenabrechnung der Eigentümer.

Bei sich regendem Widerstand der Betroffenen, die sich auf das Gesetz stützen (BlmSchG), werden diese durch die mit den Schornsteinfegern fest verbundenen staatlichen Einrichtungen mit Bussgeldern bis hin zur Pfändung und Inhaftierung gemassregelt.

Sachliche Argumentationen, Petitionen und Bürgereingaben an die Politiker von Land und Bund werden durch die Adressaten nicht zur Kenntnis genommen.

Gegenüber dem Druck der Europäischen Kommission auf die Bundesrepublik Deutschland zur Veränderung des SF-Monopols wird dieser gegenüber, um ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwenden, Veränderungswille dokumentiert, nach innen hin, dem Volk gegenüber, wird jedoch lakonisch festgestellt, dass es keinen Handlungsbedarf gäbe.

Leider ist das keine bössartige Übertreibung, sondern harte Wirklichkeit, die schriftlichen Beweise liegen vor.

Der mündige Bürger ist ein Relikt aus der Vergangenheit, er ist nicht erwünscht. Er stört die Kreise unsere gewählten, gut altersversorgten Politiker, die das Wohl des Volkes auf den Lippen führen aber nur sich selbst damit meinen.

Nur eine kleine und wenig bedeutungsvolle Partei dieses Landes hat sich durch einen Bundestagsantrag, initiiert durch Frau Leutheuser-Schnarrenberg, zur Abschaffung des SF-Monopols bekannt.

In TV-Sendungen der ARD, des rbb und anderer Programme aus den Bundesländern ist dieses Problem aus unterschiedlichen Aspekten dargestellt und das bestehende System als wirtschaftsschädigend angeprangert worden.

Die Aufmuckenden werden nach wie vor mit Beitreibungs- und Gerichtsverfahren mit abenteuerlichen Begründungen überzogen.

Verbände von Grundstücknutzern, Interessengemeinschaften, wissenschaftliche Einrichtungen, die sich öffentlich gegen den Gesetzesmissbrauch wenden und die technische, physikalische und ökonomische Unsinnigkeit des gegenwärtigen SF-Systems beweisen, werden durch die staatlichen Stellen aller Ebenen entweder nicht zur Kenntnis genommen oder mit platten Erwidern abgepeist.

Wie soll der Einzelne sich aber wehren, wenn ihn die Verantwortlichen nicht erhören wollen?

Bundesweit haben sich aufgrund dieser Bürokratie diktatur Interessengemeinschaften gegen das Schornsteinfegermonopol gebildet, um der Stimme vieler Betroffener mehr Gehör zu verschaffen und direkt am Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitwirken zu können.

Der Entwurf eines Positionspapiers zeigt Alternativen zum heutigen Schornsteinfegerwesen auf. Er beinhaltet praktikable und realitätsverbundene Vorschläge einer Regelung zur Überprüfung von Heizungsanlagen und zur Sicherstellung des vorbeugenden Brand- und Immissionsschutzes.

Man muss sich vor Augen halten, dass das heutige Gebietsmonopol der Bezirksschornsteinfegermeister auf einer Änderung der Gewerbeordnung aus dem Jahr 1935 zu Gunsten der Schornsteinfeger entstanden ist. Das ist heute nicht mehr akzeptabel ((RGBl. IS. 508) [BVerfGE 1, 264 (265)] [BVerfGE 1, 264 (266)]).

Die eigentliche Aufgabe des Schornsteinfegers, das Fegen von Schornsteinen, hat heute, nach 65-jähriger Weiterentwicklung der Heiztechnik nur noch eine verschwindende Bedeutung.

Zu Zeiten der Verbrennung fester und später flüssiger Brennstoffe in einfachen Verbrennungsanlagen war eine regelmäßige Reinigung von Schornsteinen aus der Sicht des Brandschutzes und der möglichen

Gefährdung durch austretende Verbrennungsgase notwendig. Verpuffungen und auch Russansammlungen führten manchmal zu Bränden, die sich jedoch in den meisten Fällen auf den Schornstein beschränkten.

1937 hat der damalige Gesetzgeber das sogenannte Schornsteinfegergesetz erlassen, welches im Wesentlichen heute noch gilt. Es schreibt eine regelmässige Überwachung der Heizungsanlagen durch Schornsteinfeger vor. Ein Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung gibt es seit 1933 nicht mehr; den Bezirksschornsteinfegermeistern wurde erlaubt, auch gegen den Willen der Eigentümer deren Wohnräume zu betreten.

Moderne Heizungsanlagen und Kaminbauten haben aufgrund ihrer Konformität mit den Vorschriften des rationellen Energieverbrauches und des Umweltschutzes diese Überwachungs- und Kontrollaufgaben nahezu überflüssig gemacht.

Dennoch hat es der Gesetzgeber schlechthin versäumt, diesem Fortschritt Rechnung zu tragen und im Sinne der Bürger ein unsiniges und längst überholtes Gesetz zu verändern. Der bürokratische Moloch des Schornsteinfegergesetzes wendet heute noch Begriffe wie „Feuerstätte“ an, die Gefahren suggerieren, die es so gar nicht mehr gibt.

Dieses noch geltende Schornsteinfegergesetz und die in den einzelnen Bundesländern hierzu erlassenen Verordnungen entbehren jeglicher sachlicher Grundlage.

Dass es in anderen europäischen Ländern ein derart restriktives Gesetz nicht gibt, stellt die bisherige Argumentation zum Erhalt dieses einmaligen Systems in Deutschland infrage.

Die europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das deutsche Schornsteinfegergesetz zumindest im Bereich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gegen EU-Recht verstösst.

Dem Recht des Bezirksschornsteinfegermeisters zur Betretung von Wohnraum steht der Artikel 13 des Grundgesetzes, der die Unverletzlichkeit der Wohnung begründet, entgegen.

Absatz 7 sagt eindeutig, dass Beschränkungen auf Grund eines Gesetzes nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchgeführt werden können.

Die angegebenen Beispiele sind:

Behebung von Raumnot, Bekämpfung von Seuchengefahren oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher.

Von heutigen Heizanlagen gehen keine dringenden Gefahren aus, auch haben die angegebenen Beispiele mit der Schornsteinfegertätigkeit nicht das Geringste zu tun.

Was sollte getan werden?

1. Das heutige Schornsteinfegergesetz ersatzlos streichen und damit das Gebietsmonopol aufheben.

Die im Gesetz festgeschriebene ausschliessliche Zuständigkeit der Bezirksschornsteinfegermeister in den genannten Bereichen sichert den Schornsteinfegern eine unangemessene Machtfülle zu, die in vielen Fällen dem Missbrauch und der Willkür Vorschub leistet und keineswegs den Prinzipien einer freiheitlich-demokratisch orientierten Gesellschaft entsprechen, die in allen Bereichen mehr Eigenverantwortung einfordern muss.

Eine Kontrolle und Überprüfung der Schornsteinfeger und ihrer Tätigkeiten waren und sind bisher nicht gegeben, zumal die Aufsichtsbehörden auf Grund fehlender Fachkompetenz dazu niemals in der Lage waren. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Behörden einseitig als Erfüllungsgehilfen der Bezirksschornsteinfegermeister gegen die Interessen der Bürger verstehen.

2. Anlagenprüfung- und Wartung durch qualifizierte Anbieter auf dem freien Markt.

Schornsteinfeger sollen wie jeder Handwerker ihre Dienstleistung im Markt anbieten und sich dem Wettbewerb stellen. Das involviert die Übernahme der Haftung, Gewährleistung und Garantie für ihre Leistungen.

Der Bürger hat dann die freie Wahl zwischen verschiedenen Anbietern und erhält damit Einfluss auf die von ihm zu tragenden Kosten

Eine entsprechende Zertifizierung durch HWK und Hersteller der Heizungsanlagen garantiert ein hohes Mass an Anlagensicherheit, effizienter Energienutzung und Umweltschutz.

Der Mess- und Prüfbericht über die durchgeführten Arbeiten belegt, dass die entsprechende Anlage von einem zugelassenen Fachmann geprüft und gewartet wurde und sich in einem ordnungsgemässen Zustand befindet.

Vergleichbare entsprechende Regelungen finden sich z.B. in der Medizingeräteverordnung und bei den Überprüfungen von Flüssiggasanlagen.

Der Staat kann sich damit voll und ganz aus einer zusätzlichen Kontrolle herausnehmen,

der Mess- und Prüfbericht ist eine Urkunde für die Anlagensicherheit sowohl für Versicherungen als auch für Statistiker.

3. Streichung der ländereigenen Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Streichung des Schornsteinfegergesetzes hat auch die Streichung der ländereigenen Kehr- und Überprüfungsordnungen (KÜO) zur Folge.

Es kann nicht sein, dass die Bundesländer konkurrierende Gesetzgebungen zu den Bundesgesetzen erlassen und eindeutige bundesgesetzliche Regelungen durch Landesverordnungen zum Nachteil der Bürger aushebeln.

Dem geht voraus, dass

- unabhängige wissenschaftliche Institute die tatsächlichen und realen Gefahren einschätzen, die von Heizungsanlagen ausgehen können,
- Einflussfaktoren definiert werden, die zu einer möglichen, von den Bau- und Betriebsvorschriften abweichenden Betriebsweise der Anlagen und Einrichtungen führen können und ihre Bewertung hinsichtlich möglicher Toleranzüberschreitungen.
- die einschlägigen Herstellungs- und Montagevorschriften, denen Hersteller in der EU unterliegen, einschliesslich deren Zertifizierungen, geprüft werden.

4.) Überleitungsgesetz

- Abwicklung des Schornsteinfeger-Monopols in Stufen innerhalb eines Zeitraumes von zb. drei Jahren
- Umschulung und Qualifizierung der Schornsteinfeger zu zertifizierten Heizungstechnikern mit IHK-Prüfung.

Wie aus internen Quellen bekannt wurde, hat der Wirtschaftsminister Clement eine Kommission zur Entbürokratisierung eingesetzt, das Problem Schornsteinfeger rangiert hier auf den hinteren Positionen; es kann lange dauern.

Die Schornsteinfeger und die mit ihr verbundenen Einfluss- und Interessenbereiche zögern nicht, ihren Besitzstand auf jeden Fall zu wahren und möglichst auszubauen.

Jegliche öffentliche Diskussion wird vermieden, die undurchsichtige gesetzliche Drohkeule geschwungen. Deswegen ist es wichtig, dass viele Betroffene ihren Unmut gegenüber den Behörden äussern.

Wie habe ich mich gewehrt:

Ich kündigte dem Schornsteinfeger an, dass ich seine Rechnung nicht bezahlen werde, wenn die Anlage entsprechend seines Protokolls beanstandungsfrei ist. Dabei bezog ich mich auf das BImSchG §52-4, der genau das aussagt.

Den nach Mahnung später folgenden Anhörungsbogen des Ordnungsamtes beantwortete ich mit Hinweis auf diesen Paragraphen, der mir Kostenfreiheit einräumt.

Die dann folgende Androhung eines „Leistungsbescheides“, beantwortete ich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde über den Unterzeichner, da dieser überhaupt nicht auf meine Argumentation einging, sondern nur die Gesetzeslage zum Vorteil der Schornsteinfeger erläuterte.

Da ich nicht alleiniger Nichtbezahler war, hat sich nunmehr der Landrat zwar vor seine Mitarbeiter gestellt, aber gleichzeitig den Vorgang zur rechtlichen Beurteilung an das Brandenburger Wirtschaftsministerium weitergeleitet. Hier wird es dann hoffentlich im Zusammenhang mit der Arbeit der erwähnten Kommission in hoffentlich bürgerfreundlichem Sinn gelöst.

Einer meiner Mitstreiter scheute mögliche Gerichtsverfahren, er bezahlte schließlich die Rechnung, aber mit Vorbehalt: Das räumt ihm das Recht ein, bei späterer Lösung zu seinem Gunsten, den gezahlten Betrag wieder zurückzufordern.

Es gibt rigorosere Verhaltensweisen, jeder Betroffene sollte selbst entscheiden, wie weit er sich mit der Behördenwillkür auseinandersetzt. Eines gilt aber auf jeden Fall:

Sich nicht artikulieren, sich nicht wehren bedeutet 100% verloren haben.

Heinz Scharf